

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Catrin Siemers
Telefon: 04252-391-314
Datum: 29.11.2013

29.11.2013

Ergänzung zur Vorlage Nr. SG-0089/13

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	12.12.2013	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	12.12.2013	öffentlich

Betreff:

Erlass von Satzungen für die Kindertagesstätten

a) Aufnahmesatzung

b) Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde erlässt zum 01.01.2014 die vorgelegten Satzungen für die Kindertagesstätten.

In der Aufnahmesatzung wird folgender Paragraph aufgenommen:

§ 12 Ausnahmeregelungen „Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss der Kindergartenbeiräte bei der Samtgemeinde beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Samtgemeindeausschuss.“

Entstehen durch die Ausnahmeregelungen höhere Kosten, werden sie nur wirksam, wenn die jeweilige Standortgemeinde die Finanzierung übernimmt.

Sachverhalt/Begründung

In der Sitzung des Sozialausschusses am 20.11.2013 wurde zu § 5 Abs. 3 der Aufnahmesatzung ausführlich über die Einführung des verpflichtenden Mittagessens in Krippengruppen diskutiert.

Aufgekommen ist die Diskussion im Beirat des Kindergartens Abenteuerland Martfeld, wo insbesondere eine Mutter sich gegen das verpflichtende Mittagessen ausgesprochen hat, wenn das Kind bereits um 12.00 Uhr abgeholt wird.

Im Sozialausschuss wurde empfohlen in die Satzung aufzunehmen, dass das Mittagessen in Krippengruppen nur „grundsätzlich“ verpflichtend ist.

Es sollte eine Befragung der neuen Krippeneltern und ein Probetrieb mit Mittagessen durchgeführt werden. Anschließend sollte die Mehrheit der Eltern über die Einrichtung des verpflichtenden Mittagessens entscheiden.

Die Gründe für ein verpflichtendes Mittagessen liegen darin, dass die Kleinkinder bereits völlig übermüdet und hungrig sind, wenn erst nach 12.00 Uhr gegessen wird. Kinder, die in der Krippe schlafen und um 14.00 Uhr abgeholt werden, bekommen nicht ausreichend Schlaf. Es herrscht sehr viel Unruhe in der Gruppe. Es soll deshalb gemeinsam spätestens um 11.30 Uhr gegessen werden.

Eine Teilung der Gruppe in Kinder die essen und nicht essen, hat sich bei mehreren Versuchen in der Kinderkrippe Löwenzahn und in der Krippe in Martfeld nicht bewährt. Die Kleinkinder, die vom Essen ausgeschlossen werden, verstehen nicht, warum sie nicht mitessen dürfen und warum sie ggfs. nicht bei ihrer Bezugserzieherin sein dürfen. Bei einer Teilung wird mehr Personal benötigt, da 2-3 Kräfte für die Betreuung des Mittagessens und weitere 1-2 Kräfte für die Betreuung der übrigen Kinder benötigt werden. Zudem braucht man ggfs. mehr Räumlichkeiten, denn das Essen und die Betreuung der Kinder, die nicht essen, kann nicht in einem Raum stattfinden.

In der Krippe in Bruchhausen-Vilsen gibt es das verpflichtende Mittagessen bereits seit 3 Jahren. Auch hier gab es anfänglich Vorbehalte durch die Eltern, die sich aber im Nachhinein zum Positiven entwickelt haben. Die Eltern sind froh, dass die Kinder bereits gegessen haben, wenn sie um 12.00 Uhr abgeholt werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass in einer Einrichtung, in der 15 Kleinkinder gleichzeitig betreut werden, eine bestimmte Tagesstruktur vorgegeben werden muss, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

Insofern kann nicht auf jeden Elternwunsch eingegangen werden.

Sofern Eltern das Mittagessen nicht wünschen, besteht auch die Möglichkeit der Betreuung bei einer Tagespflegeperson, diese kann dort individueller gestaltet werden.

Der Samtgemeindeausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 28.11.2013 aus den vorgenannten Gründen nicht der Empfehlung des Sozialausschusses angeschlossen.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass aus Kostengründen nicht auf die Wünsche nur einzelnen Eltern eingegangen werden kann.

Es wurde deshalb vorgeschlagen, dass die Teilnahme am Mittagessen das Regelangebot ist, welches durch die Samtgemeinde finanziert wird. Sofern durch abweichende Angebote zusätzliche Kosten entstehen, kann dies entsprechend der geschlossenen Vereinbarungen auf Kosten der jeweiligen Standortgemeinde geschehen.

Es wurde empfohlen den Text des § 5 Abs. 3 in seiner ursprünglichen Fassung beizubehalten und einen neuen Paragraphen in die Satzung aufzunehmen, der auf die Möglichkeit hinweist, dass abweichende Angebote auf Kosten der Standortgemeinde angeboten werden können.

Die Entscheidung wurde auf die Sitzung am 12.12.2013 vertagt.

Der Samtgemeindebürgermeister



Horst Wiesch